

Arbeitssicherheit



Fachkräfte für Arbeitssicherheit
als überbetrieblicher Dienst



Erstellung und Dokumentation der
Gefährdungsbeurteilung nach § 5
und § 6 Arbeitsschutzgesetz



Notfallpläne
Flucht- und Rettungspläne



Sicherheits- und Gesundheits-
koordinator nach der Baustellen-
verordnung



Externer Gefahrgutbeauftragter
nach GbV / ADR

Auf Wunsch unterweisen und schulen wir
Ihr Personal in allen Fragen der Arbeits-
sicherheit.



TQM-LINE GmbH

Roland Fänger und Jürgen Krippner

Berger Vorstadt 33a
86609 Donauwörth
Tel.: (0906) 706 42 0
Fax: (0906) 706 42 22

E-mail: info@tqm-line.de
Internet: www.TQM-LINE.de

Sie erreichen uns:
Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr
natürlich stehen wir Ihnen auch außerhalb dieser
Zeiten gerne zur Verfügung.

Büro Allgäu

Jürgen Sroka
89287 Bellenberg
Tel.: (0 73 06) 92 71 05 Fax: -06
Mobil: (01 72) 894 65 65
E-Mail : jsroka@tqm-line.de



Lärmmessung

TQM-LINE GmbH

Donauwörth

**Managementsysteme
Arbeitssicherheit**

Neue Vorgaben im Arbeitsschutz

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales schreibt:

Die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung ist am 09. März 2007 in Kraft getreten. Die Bundesregierung setzt damit die EG-Arbeitsschutzrichtlinien über Lärm und Vibrationen in nationales Recht um. Die Verordnung richtet sich an alle Arbeitgeber, deren Beschäftigte Lärm oder Vibrationen ausgesetzt sind. Ziel ist es die Beschäftigten vor Gesundheitsschäden zu schützen.

Die Grenzwerte für Lärm und Vibration am Arbeitsplatz wurden bei der Umsetzung der EG-Lärmrichtlinie auf den Stand der wissenschaftlichen und arbeitsmedizinischen Erkenntnisse festgelegt und verbindlich gemacht. **Im Einzelnen wurden für die Lärmbelastung der Expositionsgrenzwerte von 87 dB(A) auf 85 dB(A) und für die Spitzenbelastung von 140 dB(C) auf 137 dB(C) abgesenkt.**

Unternehmerpflicht

Gefährdungsbeurteilung:

Bei der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber auch zu ermitteln, ob die Beschäftigten u. a. Lärm ausgesetzt sind.

Dazu müssen die Expositionen am Arbeitsplatz ermittelt und bewertet werden.

In der Regel können Hersteller von Arbeitsmitteln nicht ausreichend Informationen liefern, um die Einhaltung der Grenzwerte sicherzustellen, woraus sich für den Arbeitnehmer die Pflicht ergibt, Lärmmessungen durchzuführen.

Auszug aus der „Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung“ (LärmVibrationsArbSchV)

§ 4 Messungen

(1) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass Messungen nach dem Stand der Technik durchgeführt werden. Dazu müssen

1. Messverfahren und -geräte den vorhandenen Arbeitsplatz- und Expositionsbedingungen angepasst sein; dies betrifft insbesondere die Eigenschaften des zu messenden Lärms oder der zu messenden Vibrationen, die Dauer der Einwirkung und die Umgebungsbedingungen und

2. die Messverfahren und -geräte geeignet sein, die jeweiligen physikalischen Größen zu bestimmen, und die Entscheidung erlauben, ob die in den §§ 6 und 9 festgesetzten Auslöse- und Expositionsgrenzwerte eingehalten werden.

Unser Service für Sie

Wir ermitteln für Sie personen- und ortsbezogene Beurteilungspegel und den damit in Verbindung stehenden möglichen Handlungsbedarf in Ihrem Unternehmen.

Unsere ausgebildeten Fachkräfte für Arbeitssicherheit unterstützen Sie gerne bei der Umsetzung von Maßnahmen.

Stellen Sie mit unserer Hilfe sicher, dass Ihre Mitarbeiter vor Lärmgefährdungen geschützt werden können, und schaffen Sie sich damit ausreichend Rechtssicherheit.